

den Tatenschluß hervorruft und mit diesem danach gemeinsam die Straftat ausführt oder außer der Anstiftung des Täters diesem auch noch Rat- bzw. Tatbeihilfe leistet.

Zur allseitigen Kennzeichnung seines Tatbeitrages sowie zur Feststellung des Grades seiner individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist erforderlich, alle Formen, in denen ein Teilnehmer an der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens mitwirkte, sorgfältig aufzuklären.

Grundsätzlich ist jedoch ein Teilnehmer nur wegen der *intensivsten Beteiligungsform* strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Die übrigen Teilnahmeformen werden subsumiert. Als Regel gilt dabei unter Beachtung von § 22 StGB (insbes. Abs. 4), daß die Anstiftung die Mittäterschaft und Beihilfe und daß die Mittäterschaft ihrerseits die Beihilfe konsumiert.

Mitunter ist beim Zusammentreffen mehrerer Teilnahmeformen festzustellen, daß keine schwerer als die andere zu beurteilen ist und daß jede ihre *eigenständige Bedeutung für das Tatgeschehen* behält. Hier ist es zur Kennzeichnung des Charakters und der Schwere des gesamten strafbaren Verhaltens eines Teilnehmers erforderlich, ihn *nach den Grundsätzen der Bestrafung bei mehrfacher Gesetzesverletzung* (§ 63 StGB) *wegen aller Beteiligungsformen* zur Verantwortung zu ziehen.

Der zu Besuch in der DDR weilende BRD-Bürger A. wirkt durch Heiratsversprechungen auf die mit ihm bekannte DDR-Bürgerin B. ein, illegal die DDR zu verlassen. Er empfiehlt der B., sich in seinem Pkw zu verbergen und auf diese Weise mit ihm gemeinsam die Staatsgrenze zu passieren. Zu diesem Zweck richtet A. in seinem Fahrzeug ein Versteck her. Am Grenzübergang werden beide von den Sicherheitsorganen der DDR gestellt. A. hat sich der Anstiftung und der Beihilfe zu versuchen ungesetzlichen Grenzübertritt im schweren Fall nach § 213 Abs. 1, Abs. 2 Ziff. 2 StGB schuldig gemacht. Da die Beihilfehandlung entscheidende Voraussetzungen für die Tatausführung war, ist sie neben der Anstiftung der Verurteilung mit zugrunde zu legen.

Im konkreten Fall kann es ausnahmsweise auch möglich sein, daß die als Anstiftung zu bewertende Tatbeteiligung weniger schwerwiegend als die zur gleichen Straftat begangene Mittäterschaft ist oder daß der Tatbeitrag als Gehilfe für die Tatausführung bedeutsamer war als die von derselben Person ebenfalls begangene Anstiftungs- oder Mittäterhandlung. Hier ist es gerechtfertigt, den Teilnehmer nur *wegen der im konkreten Fall schwersten Teilnahmeform* zu bestrafen, auch wenn dabei die Anstiftung von der Mittäterschaft oder u. U. sogar von der Beihilfe konsumiert wird.

A. hatte dem in Geldnot befindlichen B., der schon erwogen hatte, evtl. auch auf unlautere Art und Weise zu Geld zu kommen, den Tip gegeben, den angetrunkenen C. zu überfallen und zu berauben. B. war dazu sofort bereit. A. gab B. nunmehr detaillierte Hinweise, wie und wo der Überfall durchgeführt werden sollte. Er spendierte dem C. alkoholische Getränke, erschlich sich dessen Vertrauen und führte ihn schließlich zum Tatort. Als B. den Raubüberfall beging, sicherte A. außerdem den Tatort ab. Absprachegemäß nahm er dann die Brieftasche in Empfang, die er mehrere Tage lang bei sich zu Hause versteckte. A. ist wegen Beihilfe zum Raub gern. § 126 Abs. 1 StGB zur Verantwortung zu ziehen. Seine Anstiftung ist demgegenüber zweitrangig und wird von der Beihilfe konsumiert.

Obleich praktisch kaum von Bedeutung, sei noch erwähnt, daß auch sog.